



SESSIONSBRIEF SOMMER 2024

EDITORIAL



«KI kann nur deshalb interessante und qualitativ hochwertige Inhalte schaffen, weil sie auf grosse Mengen an bereits existierenden Werken wie Musikstücke, Texte, Bilder oder Filme zugreifen und dadurch trainiert werden kann.»

Sehr geehrte Damen und Herren

Künstliche Intelligenz (KI) ist schon lange ein fester Bestandteil unseres Alltags. Mit einem Knopfdruck lassen sich Texte in erstaunlich guter Qualität übersetzen und mit ein paar wenigen Befehlen lassen sich ganze Texte verfassen. Beinahe im Monatstakt kommen neue, innovative KI-Anwendungen auf den Markt, mit denen Musik, Bilder oder sogar Filme in immer besserer Qualität generiert werden können.

Diese rasante Entwicklung ist nicht zuletzt den Kulturschaffenden zu verdanken: KI kann nur deshalb interessante und qualitativ hochwertige Inhalte schaffen, weil sie auf grosse Mengen an bereits existierenden Werken wie Musikstücke, Texte, Bilder oder Filme zugreifen und dadurch trainiert werden kann. Für dieses Training der KI-Algorithmen werden zum grössten Teil vorbestehende, von Menschen geschaffene Werke verwendet. Diese Werke sind in den meisten Fällen urheberrechtlich geschützt. Doch bislang wurden die Urheber/innen für diese Nutzung ihrer Werke nicht entschädigt.

Aus diesem Grund haben einige europäische Verwertungsgesellschaften – unter anderem die SUISA – in den letzten Monaten bekannt gegeben, dass sie die Nutzung der musikalischen Werke ihrer Mitglieder durch KI-Plattformen nur noch mit einer Lizenz ermöglichen. Die Anbieter von KI-Plattformen sollen also die Urheber/innen für diese Nutzung fair entschädigen und dafür mit den Verwertungsgesellschaften die Vergütung auch für diese Nutzung aushandeln.

Hier spielt der Al Act, der letzte Woche von den EU-Mitgliedstaaten verabschiedet wurde, eine wichtige Rolle. Das weltweit erste Gesetz zur Künstlichen Intelligenz (KI) sieht unter anderem Transparenz seitens der Anbieter von KI-Plattformen und -Anwendungen bzgl. der für das Training verwendeten Werke vor. Für die Verwertungsgesellschaften, welche die Urheber/innen, Produzenten/innen und Verleger/innen vertreten, ist diese Transparenz zwingend, damit sie ihre Rechte durchsetzen können.

Auf Seite 3 des vorliegenden Sessionsbriefes finden Sie die Position von Swisscopyright, dem Verbund der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften. Zudem nehmen wir auf Seite 2 zu zwei aktuellen Vorstössen zu KI Stellung.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.

Valentin Blank Geschäftsführer Suissimage













KI-REGULIERUNG: BREIT VERNEHMLASSEN UND DIE INTERESSEN DER KULTUR-SCHAFFENDEN WAHREN

Im Parlament sind derzeit mehrere Vorstösse zu KI hängig, unter anderem die Motion 23.3807 «Übernahme der EU-Regulierung im Bereich der künstlichen Intelligenz» von Nationalrätin Min Li Marti und das Postulat 24.3140 «Innovatives Umfeld für KI-Testing und -Förderung» von Ständerat Matthias Michel. Nachfolgend nimmt Swisscopyright Stellung zu den beiden Vorstössen.

Motion 23.3807 «Übernahme der EU-Regulierung im Bereich der künstlichen Intelligenz»

Mit ihrer <u>Motion</u> beauftragt Nationalrätin Min Li Marti den Bundesrat, im Bereich der künstlichen Intelligenz aktiv zu werden. Konkret sollen die wesentlichen Ziele und Inhalte des europäischen AI Acts für die Schweiz übernommen werden, um eine möglichst grosse Kompatibilität mit dem europäischen Recht zu schaffen. Nationalrätin Marti begründet ihre Motion mit der rasanten Entwicklung der KI sowie deren Chancen aber auch Risiken.

In seiner Stellungnahme 2023 hat der Bundesrat im August 2023 beantragt, die Motion abzulehnen. Er begründet dies unter anderem damit, dass er «eine politische Auslegeordnung erarbeiten und bis Ende 2024 Handlungsbedarf sowie mögliche Optionen für sektorielle und, wenn nötig, horizontale Massnahmen aufzeigen wird.» Im November 2023 wurde das UVEK beauftragt, bis Ende 2024 eine Übersicht möglicher Regulierungsansätze von KI zu erarbeiten. Diese Analyse soll die Grundlage sein für einen konkreten Auftrag im 2025 für eine Regulierungsvorlage von KI. Swisscopyright teilt die

Ansicht des Bundesrates, das einer allfälligen Übernahme von EU-Recht eine umfassende Analyse der Situation in der Schweiz und dann auch das Konzipieren eines adäquaten Regulierungsansatzes vorangehen muss. Inwiefern sich dieser am EU-Recht orientiert oder diesem folgt, ist dann im nächsten Schritt zu beurteilen.

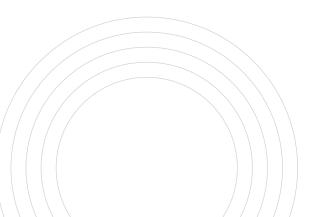
Postulat 24.3140 «Innovatives Umfeld für KI-Testing und -Förderung»

Ständerat Matthias Michel beauftragt mit seinem Postulat den Bundesrat damit, verschiedene Aspekte zur Regulierung und Förderung Künstlicher Intelligenz zu prüfen und die entsprechenden Abklärungen in den vorgesehenen Bericht zu Regulierungsansätzen für Künstliche Intelligenz (KI) aufzunehmen. Zu seinen Forderungen gehören eine agile Gesetzgebung beim Testumfeld für die Entwicklung und Anwendungen von KI sowie ein innnovationsfreundliches Umfeld und finanzielle Förder-instrumente für die Entwicklung von KI-Anwendungen. Mit diesen Forderungen möchte SR Michel «mithelfen, dass die Schweiz ihr grosses KI-Potenzial entfaltet.»

Das Postulat rennt offene Türen ein. Der Bundesrat hat beim BAKOM eine breite Auslegeordnung in Auftrag gegeben, das BAKOM gestaltet diese Arbeiten über eine «Plateforme Tripartite», in der sich alle einbringen können. Swisscopyright unterstützt diesen Ansatz und wird die Regulierungsansätze, die daraus hervorgehen, kritisch prüfen. Eine mögliche zukünftige Regulierung von KI muss die Bedürfnisse der Kulturschaffenden berücksichtigen.

«Swisscopyright unterstützt den Ansatz des Bundesrates und wird die Regulierungsansätze, die daraus hervorgehen, kritisch prüfen. Eine mögliche zukünftige Regulierung von KI muss die Bedürfnisse der Kulturschaffenden berücksichtigen.»









POSITION ZUM URHEBERRECHTLICHEN UMGANG MIT GENERATIVER KI UND DEREN OUTPUT

Als Zusammenschluss der schweizerischen Verwertungsgesellschaften tritt Swisscopyright für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und für die Interessen der Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ein. In dieser Position legen wir unsere Haltung und Forderungen zur Regulierung von künstlicher Intelligenz (KI) dar. Das aktuelle schweizerische Urheberrechtsgesetz ist die Grundlage, auf welcher aufgebaut werden soll. Die Verwertungsgesellschaften können als zentrale Lizenzierungsstellen für bestimmte Nutzungen durch generative KI-Systeme dienen.

Werke der Literatur und Kunst sind immaterielle Güter, die vom Gesetz einer Inhaberschaft zugeordnet werden. Der urheberrechtliche Schutz setzt Schaffensanreize, fördert den Kreativsektor und garantiert kulturelle Vielfalt. Gesetzliche Anreize werden aber wirkungslos, wenn von generativer KI geschaffene vergleichbare Produkte mit von Menschen geschaffenen Werken in Konkurrenz treten. Ein dysfunktionaler, aus dem Gleichgewicht geratener Kreativmarkt wäre die Folge. Geebnet würde der Weg hin zu einem Marktversagen.

Dies gilt es zu verhindern. Eine KI-Regulierung im Bereich der Kultur soll sich deshalb an folgenden Grundsätzen ausrichten:

 Das Urheberrecht setzt Anreize für menschliches Schaffen und sichert den breiten Zugang zu Werken und Leistungen. Das schweizerische Urheberrechtsgesetz (URG) ist eine taugliche Arbeitsgrundlage auch unter KI-Bedingungen. Würde aber eine Gesetzesrevision angestossen, müsste sichergestellt werden, dass auch ein künftiges Gesetz dem Prinzip vergüteter menschlicher Kreativität folgt. So wären allfällige Ausnahmen vom Urheberrecht und vergütungsfreie Schrankenbestimmungen zu reduzieren bzw. konsequent mit Vergütungsansprüchen zu ergänzen.

- Ein Schutzsystem ist untauglich, wenn es nur theoretisch funktioniert. Es braucht Praxisänderungen für den Erwerb der Nutzungsrechte an geschützten Werken und Leistungen durch generative KI-Systeme. Es braucht Pflichten zur Compliance (Abklärung und Beachtung der Rechte) und Informationen zu genutzten Werken und Leistungen, und schliesslich eine Pflicht zur Kennzeichnung des Einsatzes von generativen KI-Systemen.
- Der Rückgang an Einnahmen, den die Inhaber von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten durch künstlich generierte Produkte erleiden, ist auszugleichen. Die Einnahmen der KI-Systeme dienen als Basis für die zu verhandelnden Vergütungen für das Training generativer KI-Systeme. Die Urheber/innen sind an den Erträgen generativer KI-Systeme so zu beteiligen, wie es im kommerziellen Lizenzgeschäft üblich ist.
- Jegliche Regulierung muss die urheberrechtliche Relevanz des Trainings mit vorbestehenden Werken und Leistungen durch KI-Anbieter widerspiegeln. Sie muss vorschreiben, dass mit den Verwertungsgesellschaften zusammenzuarbeiten ist. Dies gilt nicht nur für die Legalisierung des KI-Inputs, sondern auch für die transparente Übermittlung der Nutzungsdaten und für den technisch verwertbaren Datentransfer. Die stattfindende Massennutzung kann aus Gründen der Praktikabilität nur kollektiv (durch Verwertungsgesellschaften) wahrgenommen werden.

Weil effektive und effiziente Lizenzmodelle von zentraler Bedeutung sind, müssen die Verwertungsgesellschaften als bewährte Anwender des Urheberrechts in der Praxis in die Ausarbeitung des regulatorischen Umfelds einbezogen werden. Die Verwertungsgesellschaften stellen sicher, dass die Rechte und Interessen der Urheber/innen sowie der Inhaber/innen der Leistungsschutzrechte gewahrt bleiben. Wir appellieren an alle Stakeholder, künftige Rahmenbedingungen zusammen mit uns Praktikern zu definieren. Dann wird Innovation gefördert und bestehende Rechte werden gewahrt.

«Die Verwertungsgesellschaften müssen als bewährte Anwender des Urheberrechts in der Praxis in die Ausarbeitung des regulatorischen Umfelds einbezogen werden. Sie stellen sicher, dass die Rechte und Interessen der Urheber/innen sowie der Inhaber/innen der Leistungsschutzrechte gewahrt bleiben.»





.....die Revision des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbibliothek

Im Rahmen der Kulturbotschaft möchte der Bundesrat auch das Nationalbibliotheksgesetz (NBibG) revidieren. Diese Vorschläge laufen dem Urheberrecht zuwider: Ein Privileg der Nationalbibliothek soll ihr kostenfrei digitale Inhalte sichern. Die Urheberrechte und die technischen Kosten würden nicht abgegolten. Die Nationalbibliothek müsste die Interessen der Rechteinhaber nur freiwillig berücksichtigen (Kann-Bestimmungen).

Kostenlose Pflichtexemplare der Nationalbibliothek verursachen ungedeckte Kosten und höhlen das Urheberrecht aus. Das Interesse an der Vermittlung von kulturellem Erbe rechtfertigt die Nachteile für Autorinnen, Künstler, Verlage und andere Werkschaffende nicht. Vermittlung ist legitim, aber die Kosten sind zu decken und die Rechte sind zu vergüten.

In der Entstehung des Entwurfs wurde übersehen, dass im Urheberrecht mit dem Buchhandel und mit den Verwertungsgesellschaften **eine Lösung** bereitsteht: Tarife, die auf Sammlungen und Bibliotheken anwendbar sind, Partnerschaften mit Branchenverbänden im Bereich Buch oder Medien, und erweiterte Kollektivlizenzen von ProLitteris, bereits umgesetzt am Beispiel Memoriav für die Plattform Memobase. Der Aufwand und die Kosten sind für die Nationalbibliothek moderat, und mit dieser Lösung würde ein Bruch mit dem Urheberrecht vermieden.

Swisscopyright ersucht den Ständerat, den Revisionsentwurf des Bundesrates entsprechend zu korrigieren.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Suissimage sowie die Gesellfür die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/ innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis Verwendung urheberrechtlich für die geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 120'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

www.swisscopyright.ch

IMPRESSUM

Herausgeber/in: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA,

SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich

info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch







